

Allgemeine Mietbedingungen

Stand 03. August 2020

Grundsätzlich wird in den allgemeinen Mietbedingungen aus praktischen und leseverständlichen Gründen die maskuline Schriftform verwendet. Selbstverständlich wird das männliche und weibliche Geschlecht in gleichem Masse angesprochen.

§ 1 Allgemeines

Die Vermietung von Hot Pots sowie dessen Zubehör (nachfolgend „Mietgeräte“ genannt) erfolgt auf Grundlage des Mietvertrags und den nachstehenden allgemeinen Mietbedingungen.

Mit der Unterschrift des Mietvertrags stimmt der Mieter den allgemeinen Mietbedingungen ausdrücklich zu.

§ 2 Mietgegenstand

Das Mietgerät wird dem Mieter zum sachgerechten Gebrauch überlassen. Mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt der Mieter, dass er die allgemeinen Mietbedingungen, sowie die Benutzeranleitung gelesen und verstanden hat. Die aufgeführten Massnahmen aus der Benutzeranleitung werden umgesetzt. Die Massnahmen im Zusammenhang mit den Sicherheitsbestimmungen werden getroffen. Bei Fragen und Unklarheiten kontaktiert der Mieter den Vermieter vor der ersten Inbetriebnahme und klärt diese ab.

Das Mietgerät wird vom Vermieter in tadellosem Zustand zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Mietgerät. Verbrauchsmaterialien wie Brennholz und ähnliches gehören nicht zum Mietumfang.

Erkennbare Mängel oder Beschädigungen des Mietgerätes sind bei der Übergabe durch den Mieter umgehend anzuzeigen. Werden erkennbare Mängel beim Mietgerät erst Zuhause entdeckt, müssen diese vor der ersten Inbetriebnahme dem Vermieter schriftlich gemeldet werden. Für die Überlassung des Mietgerätes ist eine Mietkaution entsprechend dem Mietvertrag zu zahlen.

§ 3 Rückgabe

Der Mieter hat das Mietgerät betriebsbereit und gereinigt mit allen Zubehörteilen, die zum Mietumfang gehören, zum angegebenen Rückgabezeitpunkt zurückzugeben.

Wird das Mietgerät nicht in diesem Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, die Mängel zu beseitigen und dies dem Mieter in Rechnung zu stellen. Im Falle einer verspäteten durch den Mieter verschuldeten Rückgabe hat der Vermieter das Recht, für den Zeitraum der Mietzeitüberschreitung einen Unkostenbeitrag von CHF 100.- pro Tag einzufordern. Unabhängig davon kann der Vermieter das Mietgerät jederzeit herausfordern und einen weitergehenden, nachzuweisenden Schadensersatz beim Mieter geltend machen. Gegebenenfalls werden diese Beträge direkt von der Mietkaution abgezogen.

§ 4 Pflichten/Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät sachgerecht gemäss Anleitung und Sicherheitshinweise für den dafür vorgesehenen Gebrauch zu nutzen. Das Mietgerät darf nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät vor Überbeanspruchung zu schützen. Das Mietgerät darf nur mit den zugelassenen Betriebsstoffen (Wasser, Holz) betrieben werden. Der Mieter hat darauf zu achten, dass das Mietgerät vor jeglichem Zugriff Dritter, insbesondere nicht eingewiesener Personen, bzw. vor Kindern zu schützen. Das Mietgerät muss gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung Dritter sowie gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über Diebstahl, Beschädigung oder unberechtigte Nutzung Dritter zu unterrichten und unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeistelle zu erstatten. Während der Mietdauer haftet der Mieter für jegliche Personen- und Sachschäden. Ebenfalls haftet er für jeglichen Verlust sämtlicher Mietgeräte (inkl. Diebstahl). Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, dass er privat gegen alle Unfallfolgen versichert ist. Jegliche Haftung durch den Vermieter ist ausgeschlossen.

§ 5 Rücktritt vom Mietvertrag

Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt mehr als 30 Tage vor Mietbeginn, so ist ein Unkostenbeitrag hinfällig. Bei einem Rücktritt zwischen 7 bis 30 Tagen vor Mietbeginn schuldet der Mieter eine Pauschale von CHF 100.-. Beim späteren Rücktritt, also 6 Tage oder weniger vor Mietbeginn, werden dem Mieter 70% des Gesamtbetrags in Rechnung gestellt.

§ 6 Mietkaution

Die Mietkaution für ein Mietgerät beträgt CHF 200.-.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.